

## Teil Eins: Einleitung

Mehr als 400.000 Anmeldungen in den Monaten November, Dezember und Januar 2018/2019<sup>1</sup> im Vergleich zu 25.000 Individualverfahren<sup>2</sup> in den Jahren 2015 bis 2018 – das ist die beeindruckende Bilanz der am 01.11.2018 vom Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) mit Unterstützung des ADAC eingereichten Musterfeststellungsklage.

In den §§ 606 ff. ZPO hat der Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.11.2018 eine neue, eigenständige Klageart eingeführt, um den Verbrauchern eine effektive prozessuale Wahrnehmung ihrer materiellen Rechte zu ermöglichen.<sup>3</sup> Hintergrund für die Einführung war der VW-Abgasskandal, von dem weltweit knapp 11 Millionen und deutschlandweit rund 2,5 Millionen Kraftfahrzeuge betroffen waren.<sup>4</sup> Seit Einreichung der Musterfeststellungsklage Anfang November 2018 bis zum 01.02.2019 meldeten sich mehr als sechzehnmal so viele Verbraucher zum Klageregister an, um eine gerichtliche Klärung von Teilstücken ihrer Ansprüche gegen den VW-Konzern herbeizuführen, als Individualverfahren in den Jahren 2015 bis 2018 angestrengt wurden. Die Vorstellungen des Gesetzgebers, durch eine erleichterte prozessuale Durchsetzungsmöglichkeit mehr Verbraucher zur Geltendmachung ihrer Ansprüche zu bewegen<sup>5</sup>, scheinen aufzugehen – auch wenn dieser mit 450 Musterfeststellungsprozessen pro Jahr mit durchschnittlich 75 Anmeldungen pro Prozess<sup>6</sup> von einer ganz anderen Größenordnung ausgegangen ist.

Auf nationaler Ebene stand das Thema Kollektivrechtsschutz schon länger im Fokus<sup>7</sup>, doch hat der Gesetzgeber die Musterfeststellungskla-

---

1 Heese, JZ 2019, 429.

2 Sievers, DAR Extra 2018, 730.

3 BT-Drs. 19/2439, S. 14.

4 Sievers, DAR Extra 2018, 730.

5 BT-Drs. 19/2439, S. 14.

6 BT-Drs. 19/2439, S. 19; deswegen als Zwischenstand ein Zurückbleiben hinter den Erwartungen konstatierend: Gängel, NJ 2019, 378, 379.

7 Balke/Liebscher/Steinbrück, ZIP 2018, 1321; daher den Kollektivrechtsschutz als „Dauerbrenner“ bzw. „Klassiker“ bezeichnend: Magnus, NJW 2019, 3177.

ge durch einen „legislativen Parforceritt“<sup>8</sup> vor der Verjährung etwaiger Ansprüche der Verbraucher aus dem VW-Abgasskandal eingeführt. Vom Gesetzesentwurf der Bundesregierung am 04. und 05.06.2018 bis zur Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag am 14.06.2018 vergingen gerade einmal zehn Tage.<sup>9</sup> Außer Acht gelassen hat der Gesetzgeber dabei die europäischen Bestrebungen zum kollektiven Rechtsschutz. Am 11.04.2018 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine EU-Richtlinie veröffentlicht<sup>10</sup>, die erheblich weiter geht als die deutsche Musterfeststellungsklage.<sup>11</sup> Unklar ist folglich, ob die Musterfeststellungsklage länger Bestand haben wird oder ob nicht doch größere Anpassungen durch einen europäischen Rechtsakt erforderlich werden.<sup>12</sup>

Angesichts dieser Entwicklungen wird mit Fug und Recht von einem „Tauwetter“<sup>13</sup> im kollektiven Rechtsschutz gesprochen.

Ausgangspunkt für die Einführung kollektiver Rechtsschutzinstrumente ist, dass die herkömmlichen Strukturen zivilprozessualer Verfahren immer weniger den tatsächlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gerecht werden. Im alltäglichen Leben steht nicht mehr der Einzelunternehmer mit einem Kunden im Mittelpunkt, der in einem jahrelangen Gerichtsprozess seine materiellen Rechte prozessual durchsetzt. Vielmehr bieten global agierende Unternehmen massenhaft Produkte und Dienstleistungen an. Die Technik schreitet dabei schneller voran als die juristische Aufarbeitung von Gewährleistungs- und Haftungsfragen. Dies erzeugt eine Hemmschwelle<sup>14</sup> für den einzelnen Kunden, einen jahrelangen Gerichtsprozess mit ungewissem Ausgang für ein Produkt anzustrengen, welches bei Abschluss des Gerichtsverfahrens schon veraltet sein wird. Die „einfachere“ und risikoärmere Lösung liegt in der Nichtgeltendmachung des eigenen Anspruchs und einer Klärung auf dem Vergleichsweg mit dem Verkäufer,<sup>15</sup> der sich der prozessualen Hürden einer juristischen Klage ebenfalls

---

8 *Baus/Schaper*, Legislativer Parforceritt (<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h-musterfeststellungsklage-entwurf-beschlossen-regierung-klagen-unternehmen-vergleiche-verbraucher/>) (geprüft am 14.04.2020).

9 *Hettenbach*, WM 2019, 577.

10 Richtlinievorschlag COM (2018) 184 final, vom 11.04.2018.

11 *Thiery/Schlingmann*, DB 2018, 2550, 2554.

12 Von vornherein ausschließend, dass die Musterfeststellungsklage Vorbild für eine europäische Sammelklage sein kann: *Gängel*, NJ 2019, 378, 380.

13 *Leupold*, VuR 2018, 201.

14 *Reiter/Methner/Schenkel*, DAR Extra 2018, 733.

15 Das geschäftsinterne Beschwerdemanagement im Dunstkreis zwischen Kulanz und Kundenbindung als Gefahr für die Durchsetzungskraft des Rechts ausmaßend: *Meller-Hannich/Nöhre*, NJW 2019, 2522, 2522 f.

durchaus bewusst<sup>16</sup> ist. Nachteil dieser Lösung ist, dass das Recht mit seinem Anspruch auf Verbindlichkeit nach und nach durch alternative Regelungsmodelle ersetzt wird und so seine Steuerungsfunktion einbüßt.

Der Kollektivrechtsschutz soll eine Antwort auf die moderne Massenversorgung liefern<sup>17</sup>, indem er in prozessökonomischer Weise eine juristische Aufarbeitung ermöglicht und so dem Recht wieder seine verhaltenssteuernde Funktion zukommen lässt.<sup>18</sup> Besonders im Blickpunkt stand bei der Musterfeststellungsklage der Verbraucher<sup>19</sup>, sodass als weiterer verfolgter Zweck auch der Verbraucherschutz zu nennen ist.

Doch auch der aus lauter Gründen eingeführte Kollektivrechtsschutz erfordert die Wahrung der Prozessmaximen und der prozessualen Rechte der Parteien.<sup>20</sup> Dieses Spannungsverhältnis wird besonders deutlich, wenn man sich das von der ZPO vorausgesetzte Zweiparteienprinzip vor Augen führt.<sup>21</sup> Prozessuale Rechte wie der Justizgewährungsanspruch, der Anspruch auf rechtliches Gehör, die prozessuale Waffengleichheit und der Dispositionsgrundsatz gehen von einer eigenverantwortlichen Individualrechtsdurchsetzung aus. Wer klagt, bekommt Rechtsschutz, wird vor Gericht gehört, muss gleich behandelt werden und darf über Einleitung, Beendigung und Fortführung seines Verfahrens selbst entscheiden. Doch wie kann ein Verbraucher gehört werden, der aus Effizienz- und Verbraucherschutzgesichtspunkten gerade nicht am Verfahren beteiligt<sup>22</sup> sein soll? Wie soll der Verbraucher über die Beendigung seines Verfahrens entscheiden, wenn der Zeitpunkt der letztmöglichen Anmeldungsrücknahme gem. § 608 III ZPO bereits verstrichen ist? Wie kann jemand an ein Urteil gem. § 613 I 1 ZPO gebunden werden, ohne dass er selbst oder ein Prozessbevollmächtigter steuernd auf den Prozess Einfluss nehmen konnte?

Viele dieser Fragen wurden in dem mit heißer Nadel gestrickten<sup>23</sup> Gesetz zur Einführung der Musterfeststellungsklage nicht ausdrücklich beantwortet. Dies führte zu einer sehr unterschiedlichen Bewertung des jungen, prozessualen Instituts. So wurde die Musterfeststellungsklage als wichtigs-

---

16 Reiter/Methner/Schenkel, DAR Extra 2018, 733.

17 Gurkmann/Wernicke, DRiZ 2018, 92.

18 Wunderberg, ZEuP 2007, 1097, 1103.

19 BT-Drs. 19/2439, S. 1.

20 Balke/Liebscher/Steinbrück, ZIP 2018, 1321, 1331.

21 Habbe/Gieseler, BB 2017, 2188, 2191; Haß, Die Gruppenklage, 1996, S. 3; Höland, FS Bepler, 2012, S. 221, 223.

22 Jansen/Birtel, FS Graf-Schlicker, 2018, S. 63, 67.

23 Hettenbach, WM 2019, 577.

te Verbrauchermaßnahme des vergangenen Jahres<sup>24</sup> bzw. der aktuellen Legislaturperiode<sup>25</sup> und als Antwort auf die moderne Massenversorgung<sup>26</sup> bezeichnet. Ihr wurde aber auch schon das Siegel der Verfassungswidrigkeit<sup>27</sup> aufgedrückt sowie Harmlosigkeit<sup>28</sup> und Wirkungslosigkeit<sup>29</sup> attestiert. Auch wurden die Missbrauchsrisiken hervorgehoben, die von Verbraucherseite zu erwarten seien.<sup>30</sup> Gewissermaßen vermittelnd wurde sie auch schon als gute Grundlage für die Lückenschließung zur Bewältigung von Massenverfahren<sup>31</sup> deklariert. Schließlich wurde in der Einreichung der Musterfeststellungsklage am 01.11.2018 auch schon ein historisch bedeutsames Ereignis erblickt.<sup>32</sup>

Angesichts des Zeitdrucks der drohenden Verjährung der Ansprüche aus dem VW-Abgasskandal und der damit einhergehenden enormen Geschwindigkeit der Gesetzgebung fand eine vertiefte dogmatische Auseinandersetzung in den Gesetzgebungsmaterialien mit grundlegenden Fragen nicht statt.<sup>33</sup> Unerörtert blieb weitgehend insbesondere die Vereinbarkeit der Bindungswirkung gem. § 613 I 1 ZPO mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Gesetzgeber zieht sich auf die pauschale Behauptung zurück, es sei die freie Entscheidung des Anmelders, ob er sich im Klageregister anmeldet oder seine Ansprüche selbst verfolge; die Musterfeststellungsklage biete nur einen weiteren, zusätzlichen Weg der Rechtsverfolgung.<sup>34</sup> Vermissen lässt diese Begründung die Beantwortung der Frage der prinzipiellen Anwendbarkeit des Anspruchs auf rechtliches Gehörs, der rechtlichen Qualifizierung der Anmeldung, der Verzichtbarkeit des Anspruchs auf rechtliches Gehör sowie der Rechtfertigbarkeit eines eventuellen Eingriffs. Es finden sich auch keinerlei Ausführungen zu einer repräsentativen Wahrnehmung des rechtlichen Gehörs der Verbraucher durch die qualifizierten Einrichtungen, die ja immerhin versuchen die

---

24 *Gansel*, VuR 2019, 1; das Potential der Musterfeststellungsklage zur Herbeiführung einer „Revolution“ im Datenschutzvollzug proklamierend: *Kühling/Sackmann*, DuD 2019, 347, 348.

25 *Gängel*, NJ 2019, 378.

26 *Gurkmann/Wernicke*, DRiZ 2018, 92.

27 Statt vieler: *Guggenberger/Guggenberger*, MMR 2019, 8.

28 *Halfmeier/Rott*, VuR 2018, 243, 250; *Stadler*, VuR 2018, 83.

29 *Jung*, AnwBl 2017, 185.

30 So zur Ausnutzung der Verjährungshemmung: *Deiß/Graf/Salger*, BB 2019, 1674.

31 *Verbraucherzentrale Bundesverband*, Eine für alle – Musterfeststellungsklage einführen, 29.09.2017, S. 7.

32 *Sievers*, DAR Extra 2018, 730.

33 *Augenhofer*, VuR 2019, 83.

34 BT-Drs. 19/2439, S. 28.

Interessen der Verbraucher prozessual durchzusetzen. Des Weiteren ist zu überlegen, ob das Gesetz in seiner jetzigen Ausgestaltung durch die Gewährung der Austrittsmöglichkeit gem. § 608 III ZPO und der Information über das Klageregister (§ 609 ZPO) dem grundrechtsgleichen Recht des Art. 103 I GG genügt.

Unerörtert blieb ebenso der pauschale Verweis des § 610 V 1 ZPO auf die im ersten Rechtszug für das Verfahren vor dem Landgericht geltenden Vorschriften. Durch diese Regelungen werden die §§ 253–494a ZPO, abgesehen von den in § 610 V 2 ZPO explizit aufgezählten Ausnahmen, für anwendbar erklärt. Von einer Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften der §§ 1–252 ZPO scheint der Gesetzgeber auszugehen, da diese ohne Weiteres auch für die in Bezug genommenen Vorschriften für Verfahren vor den Landgerichten gelten.<sup>35</sup>

Virulent wird der Pauschalverweis besonders bei den Instituten der Klageänderung und der Widerklage.

Die Klageänderungsvorschriften der §§ 263 f., 267 ZPO fügen sich in Kollektivverfahren nicht nahtlos ein, da der Schutz nicht unmittelbar beteiligter Dritter keinen originären Regelungsgegenstand dieser Normen darstellt. So kann durch immer neue, nachgeschobene Musterfeststellungsanträge eine Verfahrensverschleppung erreicht werden<sup>36</sup>, die den angemeldeten Verbraucher u.U. jahrelang an der individuellen Durchsetzung seiner Ansprüche hindert, zumal eine Individualklage gem. § 610 III ZPO durch die Musterfeststellungsklage gesperrt ist. Eine Sonderregelung wie § 15 KapMuG, der § 263 ZPO als speziellere Regelung verdrängt<sup>37</sup>, lassen die §§ 606 ff. ZPO vermissen. Der uneingeschränkte Verweis des § 610 V 1 ZPO erscheint daher unter dem Blickwinkel des Art. 103 I GG diskussionsbedürftig, um die angemeldeten Verbraucher vor ungeahnten Prozesssituationen und Bindungen zu schützen. Ein vor diesem Hintergrund denkbarer pauschaler Ausschluss von Klageänderungen ist jedoch abzulehnen. Zum einen entspricht es dem durch den Pauschalverweis ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, dass die allgemeinen Regelungen der §§ 253–494a ZPO anwendbar sein sollen, sodass Abweichungen davon rechtfertigungsbedürftige Ausnahmen sind.<sup>38</sup> Zum anderen dienen die §§ 263 f., 267 ZPO einer effizienten Verfahrensführung<sup>39</sup>, indem auf Ver-

---

35 BeckOK ZPO/Lutz, § 610 Rn. 1; Beck, WPg 2019, 586, 588.

36 Schneider, BB 2018, 1986, 1992.

37 Liebscher/Steinbrück, ZIP 2016, 893, 895.

38 BT-Drs. 19/2507, S. 25.

39 Merkt/Zimmermann, VuR 2018, 363, 373.

änderungen flexibel reagiert werden kann, ohne dass ein neuer Prozess angestrengt werden muss. Gerade diesem Ziel dient auch die Musterfeststellungsklage, indem eine möglichst umfassende Klärung der in Streit stehenden Ansprüche erreicht werden soll.<sup>40</sup> Bei einer pauschalen Versagung der Klageänderungsmöglichkeiten muss entweder für jeden neu auftretenden Aspekt eine neue Musterfeststellungsklage angestrengt werden – was mit einer enormen zeitlichen Verzögerung und weiteren Prozess- und Kostenrisiken für die qualifizierte Einrichtung einhergeht – oder die Bindungswirkung gem. § 613 I 1 ZPO erstreckt sich nicht auf entscheidende Fragen. Diese Fragen sind dann wiederum im Individualverfahren zwischen dem Verbraucher und der vormaligen Musterfeststellungsbeklagten zu klären, was durch die Einführung des Instituts doch gerade vermieden werden sollte. Eine zu restriktive Handhabung kann den mit der Musterfeststellungsklage verfolgten Zweck ernstlich gefährden. Diesen Konflikt zwischen Verfahrenseffizienz und Schutz der angemeldeten Verbraucher gilt es unter Berücksichtigung der allgemeinen Wertungen des Institutes der Klageänderung zu lösen. In den Gesetzgebungsmaterialien finden sich dazu keine Ausführungen.

Auch Ausführungen zur Möglichkeit der Erhebung von Widerklagen lässt die Gesetzesbegründung vermissen. Es fehlt an einer klaren Regelung der Zulässigkeit von Widerklagen bzw. negativen Feststellungsanträgen.<sup>41</sup> Wenn die gesetzliche Grundlage der Widerklage in § 33 ZPO gesehen wird, fällt diese unter die allgemeinen Vorschriften der §§ 1–252 ZPO und ist darüber schon anwendbar, sodass es des Verweises in § 610 V 1 ZPO für deren Anwendbarkeit gar nicht bedarf. Falls die Widerklage als allgemein anerkanntes, aber nicht explizit geregeltes prozessuales Institut angesehen wird, ist sie aufgrund ihres unterlassenen Ausschlusses anwendbar. Ähnlich wie bei der Klageänderung läuft der angemeldete Verbraucher bei Zulassung von Widerklagen Gefahr, dass er an für ihn bei der Anmeldung nicht vorhersehbare Feststellungen gebunden wird. Er kann seinen Anspruch in einem viel weiteren Umfang verlieren, was gegen die Zulassung von Widerklagen im Musterfeststellungsprozess spricht. Auf der anderen Seite dient auch die Widerklage der Prozess- und Verfahrensökonomie, indem zusammenhängende Fragen in einem Rechtsstreit geklärt werden können.<sup>42</sup> Dieser – wiederum dem Zweck der Musterfeststellungsklage

---

40 BT-Drs. 19/2507, S. 15.

41 *Hettenbach*, WM 2019, 577, 581.

42 MüKo ZPO/Patzina, § 33 Rn. 1.

entsprechende<sup>43</sup> – Ansatz würde durch eine pauschale Verneinung der Widerklagemöglichkeit konterkariert. Darüber hinaus streitet der Gesichtspunkt der prozessualen Waffengleichheit zwischen Kläger und Beklagter für die Zulassung von Widerklagen.<sup>44</sup> Auf diese Weise kann die Musterfeststellungsbeklagte selbst zum Angriff übergehen und aus ihrer Sicht klärungsbedürftige Fragen in den Prozess einführen. Ohne diese Möglichkeit wäre sie auf eine reine Verteidigung gegen die geltend gemachten Feststellungsziele beschränkt; diese rein defensive Rolle widerspricht dem sonst geltenden Bild der eigenverantwortlich und selbstbestimmt handelnden Prozesspartei. Problematisch daran erscheint jedoch, ob die qualifizierte Einrichtung überhaupt zur Verhandlung über Ansprüche der Verbraucher in einem Maß befugt ist, welches nicht durch die Anmeldung zum Klageregister gedeckt ist. Immerhin sind für den Verbraucher bei der Anmeldung die veröffentlichten Feststellungsziele entscheidend; eine Widerklage ist in diesem Stadium gegebenenfalls noch nicht absehbar. Das Einverständnis zur Prozessführung über die eigenen Ansprüche könnte insofern von vornherein auf die bei der Anmeldung veröffentlichten Feststellungsziele begrenzt sein. Dieses Spannungsverhältnis ist näher zu beleuchten und unter Berücksichtigung der prozessualen Stellung der Beteiligten zu einem versöhnlichen und praktisch handhabbaren Ausgleich zu bringen.

Bei einem Perspektivenwechsel auf die Phase nach rechtskräftigem Abschluss des Musterfeststellungsverfahrens fällt auf, dass die Frage der Haftung der qualifizierten Einrichtungen für eine unzureichende Prozessführung völlig ungeklärt ist.<sup>45</sup> Durch die Bindungswirkung des § 613 I 1 ZPO geht der angemeldete Verbraucher auch bei einer schlechten Prozessführung seines Anspruchs de facto verlustig. Er kann zwar noch einen eigenen Individualprozess anstrengen, dieser wird jedoch angesichts der verbindlichen Klärung von Kernelementen seines Anspruchs nicht sehr aussichtsreich sein. In dieser misslichen Situation wird sich der Verbraucher in seiner Enttäuschung an die qualifizierte Einrichtung wenden, um Regressansprüche geltend zu machen.<sup>46</sup> Auch diese Frage wird in den Gesetzesmaterialien nicht behandelt, sondern der Klärung durch Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. Dieser Aspekt ist für die qualifizierte Einrichtung von entscheidender Bedeutung, da das Haftungsrisiko bei einer Vielzahl von Verbrauchern immens ist. Bei Erhebung der Mus-

---

43 BT-Drs. 19/2507, S. 15.

44 Schneider, BB 2018, 1986, 1990.

45 Schmidt, WM 2018, 1966, 1970.

46 Meller-Hannich, Stellungnahme vom 07.06.2018, S. 5.

## *Teil Eins: Einleitung*

terfeststellungsklage ist dieses Risiko darüber hinaus für die qualifizierte Einrichtung nicht kalkulierbar, zumal die Zahl der Anmeldungen nicht feststeht.<sup>47</sup>

Geklärt werden sollte als Vorfrage der Haftung zunächst die Frage nach dem Vorliegen einer Rechtsbeziehung und deren Qualifizierung zwischen dem einzelnen Verbraucher und der klageführenden qualifizierten Einrichtung. Die prozessualen Wirkungen der Anmeldung sind in den §§ 606 ff. ZPO festgelegt; für das Innenverhältnis zwischen Angemeldetem und qualifizierter Einrichtung ist die Anmeldung als einziger Kontakt von entscheidender Bedeutung. Ob und inwieweit dieser Akt zu einer Sonderverbindung führt, ist anhand der Interessen der Beteiligten mit-  
samt den Begleitumständen zu beurteilen. Davon strikt zu trennen ist die Frage einer etwaigen Haftungsprivilegierung, die erst erörtert werden kann, wenn das zugrunde liegende Rechtsverhältnis feststeht. Gedanken der Fremdnützigkeit und der unzureichenden finanziellen Ausstattung der qualifizierten Einrichtungen sprechen dabei *prima facie* durchaus für die Annahme eines Haftungsprivilegs.<sup>48</sup>

Zuletzt wird die Haftung des Anwalts der qualifizierten Einrichtung gegenüber den Verbrauchern virulent. Über die Institute der Drittschadensliquidation oder des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter könnte eine direkte Haftung gegenüber den vormals Angemeldeten in Betracht kommen.<sup>49</sup> Als gedankliche Vorfrage dazu steht die Haftung der qualifizierten Einrichtung selbst, zumal diese gegebenenfalls Auswirkungen auf die Institute der Drittschadensliquidation und des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zeitigt.

Für diese kurz aufgeworfenen Fragen, die von der Wissenschaft bereits sporadisch angesprochen worden sind und welche die Rechtsprechung in allernächster Zukunft bei der Behandlung der bereits anhängigen Musterfeststellungsklagen beschäftigen werden, soll die nachfolgende Abhandlung einen verfassungsgemäßen, praxistauglichen und dennoch effizienten Weg zu deren Behandlung aufzeigen. Besonderer Wert wird dabei auf die Beachtung der allgemeinen Grundsätze und Prinzipien gelegt sowie auf die konsequente und stringente Lösung der aufgeworfenen Probleme, die zum Teil untereinander in wechselbezüglicher Beziehung stehen.

---

<sup>47</sup> *Verbraucherzentrale Bundesverband*, Eine für alle – Musterfeststellungsklage in Sicht, S. 9 f.

<sup>48</sup> *Merk/Zimmermann*, VuR 2018, 363, 371.

<sup>49</sup> *Weinland*, Die neue Musterfeststellungsklage, 2019, Rn. 225.

Genau auseinandergehalten wird dabei die verfassungsrechtliche Zulässigkeit, die praktische Realisierbarkeit, die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die politische Wünschbarkeit<sup>50</sup>; Kategorien, die in der Diskussion um die Musterfeststellungsklage leider allzu oft unzulässigerweise vermischt werden. Allein die Kennzeichnung als neu oder ungewohnt vermag weder für noch gegen die rechtliche Zulässigkeit der Musterfeststellungsklage zu sprechen.<sup>51</sup> Erforderlich ist vielmehr eine fundierte, wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der neuen Klageart.

Im Interesse der terminologischen Genauigkeit und der einheitlichen Begriffsverwendung sollen vor der inhaltlichen Abhandlung die wesentlichen Begriffe festgelegt werden. Vom Musterfeststellungsprozess bzw. der Musterfeststellungsklage wird – der Terminologie des Gesetzes in den §§ 606 ff. ZPO folgend – gesprochen, wenn es um den Prozess zwischen der qualifizierten Einrichtung im Sinne des § 606 I 1 ZPO und der Musterfeststellungsbeklagten geht. Das Individual- bzw. Folgeverfahren bezeichnet den sich anschließenden Prozess zwischen dem einzelnen Verbraucher und der vormals Musterfeststellungsbeklagten. In diesem Prozess greift grundsätzlich die Bindungswirkung gem. § 613 I 1 ZPO. Das Parallelverfahren bezeichnet ein Verfahren zwischen einem nicht zum Klageregister angemeldeten Verbraucher und der Musterfeststellungsbeklagten, welches anmeldefähig im Sinne von § 608 I ZPO gewesen wäre. Nicht gemeint ist damit der Prozess eines Unternehmers, der denselben Streitgegenstand bzw. dieselben Feststellungsziele betrifft. Dieser wird im Hinblick auf § 148 II ZPO als aussetzungsfähiger Parallelprozess bezeichnet.

---

50 Gottwald, ZZP 91 (1978), 1, 3.

51 Ders., ZZP 91 (1978), 1, 3.